

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Entwurf vorliegende „Jahressteuergesetz 2013“ enthält viele Detailregelungen, aber keine grundlegenden Impulse für das deutsche Steuerrecht. Weitere Gesetzesentwürfe sind zunächst vom Bundesrat blockiert und in den Vermittlungsausschuss verwiesen worden. Nach den Wahlen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen dürfte hier wieder Bewegung aufkommen. Im Gegensatz zu den Vorhaben der Bundesregierung laufen die vorliegenden steuerpolitischen Programme der Oppositionsparteien auf massive Steuererhöhungen hinaus.

Über die vorstehend genannten Themen hinaus berichten wir in dieser Ausgabe über die aktuelle Rechtsprechung und Umsetzung zum deutschen und internationalen Steuerrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dipl.-Finanzw. Markus Wachtler - Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht Mai / Juni 2012

Seite

I. Gesetzgebung	2
1. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013	2
2. Steuerpolitische Programme der Bundestagsparteien für 2013 ff	3
II. Internationales Steuerrecht	3
1. 183-Tage-Regelung: Berechnung der Aufenthaltstage	3
2. Großbritannien: Mit Steuersenkung gegen die Wirtschaftskrise	4
3. Österreich: Gesetzesnovelle zur Immobilienbesteuerung	4
III. Jahresabschluss	4
E-DRS 27: Neue Anforderungen an den Lagebericht	4
IV. Gewerbesteuer	5
Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pacht aufwendungen	5
V. Einkommenssteuer (betrieblich)	5
1. 1%-Regelung für privat genutzte Dienstwagen verfassungswidrig?	5
2. Entfernungspauschale: Ansatz der verkehrsgünstigeren Strecken	5
VI. Umsatzsteuer	5
1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen	5
2. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Aktueller Stand	6
VII. Lohnsteuer	6
Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber	6
VIII. Abgabenordnung	7
1. Zurechnung von Einkommensteuerzahlungen bei Ehegatten	7
2. Verlängerung der Einspruchsfrist durch fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen	8
IX. Einkommenssteuer (privat)	8
1. Fahrtkosten im Rahmen einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme	8
2. Prüfung von Rentenbezügen	9
3. Verluste aus Griechenland-Anleihen steuermindernd nutzbar	9
X. Schenkungssteuer	10
Schenkungssteuer bei Zahlungen auf ein Gemeinschaftskonto von Eheleuten	10
XI. Sonstige Steuern	10
Einheitsbewertung von Grundvermögen erfolgt vorläufig	10
XII. Wirtschaft	11
1. Schuldscheindarlehen als Alternative zu Bankdarlehen für den Mittelstand	11
2. Regelung für Notfälle durch Vorsorgevollmacht	11

Lokaler Service Globales Business

**TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

1. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Die Bundesregierung hat am 23.5.2012 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 beschlossen. Gegenstand dieses Entwurfs sind eine Vielzahl von Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen. Die wichtigsten Gesetzesänderungen für Unternehmer und Unternehmen betreffen folgende Punkte:

• **EU-Amtshilfegesetz:**

Durch die Einführung des EU-Amtshilfegesetzes wird die EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht umgesetzt und das bisher geltende EG-Amtshilfegesetz mit Wirkung ab 1.1.2013 abgelöst. Hiermit soll die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten gestärkt und der Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten forciert werden. In allen Mitgliedstaaten werden Verbindungsbüros geschaffen, in Deutschland wird dies das Bundeszentralamt für Steuern sein. Diese Verbindungsbüros haben auf Ersuchen der anderen Mitgliedstaaten diesen alle Informationen zu übermitteln, die für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich sind. Ferner kann die Teilnahme und Anwesenheit ihrer Bediensteten bei behördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat vereinbart werden. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den europäischen Finanzbehörden zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen.

• **Außensteuergesetz:**

Die Verrechnungspreisgrundsätze (Fremdvergleichsgrundsatz) werden auf internationale Betriebsstättenfälle sowie grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften ausgeweitet. Damit soll die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge für alle Rechtsformalternativen einheitlich geregelt werden.

• **Umsatzsteuergesetz:**

- Ort der sonstigen Leistung:

Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen, die auch unternehmerisch tätig sind, wurden bisher an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder die leistende Betriebsstätte hat. Zukünftig richtet sich der Ort der Leistung insgesamt nach dem Sitz des empfangenden Unternehmens.

- Rechnungsstellung:

Das anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

• **Einkommensteuergesetz, private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen:**

Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs bemisst sich grundsätzlich nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für die Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer. Da der Listenpreis von Elektrofahrzeugen derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen mit einem Verbrennungsmotor, soll der Listenpreis bei Elektroautos zeitlich befristet um die in der Sonderausstattung enthaltenen Kosten des Akkumulators (Batterie) gemindert werden.

• **Abgabenordnung:**

Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen (bisher in der Regel zehn Jahre) sollen ab 2013 zunächst auf acht Jahre - ab 2015 auf sieben Jahre - verkürzt und vereinheitlicht werden.

Die Finanzbehörde kann für Auskünfte an andere europäische Finanzbehörden direkt die Vorlage von Unterlagen (z. B. des Kontoauszugs) von Beteiligten und Dritten (z. B. Geschäftspartnern, Kreditinstituten) verlangen, ohne dass vorher eine Anhörung stattfindet.

Die vorstehenden Punkte sind zum Teil sehr umstritten. Erste Stellungnahmen der Verbände liegen bereits vor. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind daher noch einige Änderungen zu erwarten. ■

Für Unternehmer und Unternehmen

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 beinhaltet wichtige Änderungen:

- Einführung des EU-Amtshilfegesetzes zur Verbesserung des Informationsaustausches bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen den Steuerbehörden.

- Ausweitung der Verrechnungspreisgrundsätze auf internationale Betriebsstätten, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften.

- Ort der Leistung an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, richtet sich nach dem Sitz des empfangenden Unternehmens.

- Rechtliche Regelungen zur Rechnungsstellung richten sich nach dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

- Bei Elektrofahrzeugen soll für die Bewertung der Privatnutzung der Listenpreis um die Kosten der Batterie gemindert werden.

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

- Direkte Anforderung von Unterlagen für andere EU-Finanzbehörden durch die deutsche Finanzverwaltung.

Im Gesetzgebungsverfahren sind noch Änderungen zu erwarten.

2. Steuerpolitische Programme der Bundestagsparteien für 2013 ff.

Von den derzeitigen Oppositionsparteien liegen bereits umfassende steuerliche Reformkonzepte für die nächste Wahlperiode vor, über die wir Sie nachstehend in Kurzform informieren möchten.

Steuerpläne von SPD, Bündnis 90/DieGrünen und Die Linke:

- Gewerbesteuer: Erhöhung der Hinzurechnungen von Zinsen (wirkt wie eine Substanzsteuer).
- Wiedereinführung der Vermögensteuer für Privatpersonen und auch für Kapitalgesellschaften mit einem persönlichen Freibetrag von EUR 1 Mio plus EUR 1 Mio Freibetrag für Betriebsvermögen (SPD und Die Linke). Steuersatz: 1%. Angestrebte jährliche Steuereinnahmen: EUR 10 Mrd.
- Einmalige Vermögensabgabe von rd. 1,5 %, verbunden mit einem persönlichen Freibetrag von EUR 1 Mio. (abschmelzend) plus Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von EUR 2 Mio bzw. EUR 5 Mio, die über zehn Jahre verteilt gezahlt werden kann. Entfällt für Kapitalgesellschaften (Bündnis 90/Die Grünen).
- Erhöhung des Spitzensteuersatzes zur Einkommensteuer auf z. B. 49 % (SPD und Bündnis 90/Die Grünen).
- Abschaffung bzw. Einschränkung des Ehegattensplittings (alle drei Parteien).
- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte und Wiedereinführung der progressiven Besteuerung mit Teileinkünfteverfahren (Bündnis 90/Die Grünen)
- Erhöhung der Abgeltungsteuer von 25 % auf 32 % (SPD).
- Einbeziehung von Freiberuflern in die Gewerbesteuer.

Auswirkungen:

- Die Belastung der Unternehmen mit Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer steigt bei der SPD um 1,86 % (bei einem typischen großen Musterunternehmen). Bei Bündnis 90/Die Grünen ist kein Anstieg vorgesehen.
- Die Gesamtsteuerbelastung (einschließlich Vermögensteuer) einer Kapitalgesellschaft bei Vollausschüttung steigt bei der SPD um durchschnittlich 18,8 %, bei Bündnis 90/Die Grünen um 32,3 % (Veränderung gegenüber dem jetzigen Niveau).
- Bei einer Personengesellschaft sind es plus 15,8 % (SPD) bzw. plus 35,7 % (Bündnis 90/Die Grünen).
- Die Gesamtsteuerbelastung würde somit auf annähernd 60 % (SPD) bzw. 66 % (Bündnis 90/Die Grünen) steigen (derzeit beträgt die Gesamtsteuerbelastung ca. 50 %).
- Im europäischen Vergleich würde Deutschland nach den vorstehend genannten Plänen auf den schlechtesten bzw. zweitschlechtesten Platz (vor Frankreich) zurückfallen (derzeit ca. Platz 20 von 27; 27 = Frankreich).

Zusammenfassend ist festzustellen: Bei den Oppositionsparteien läuft alles auf massive Steuererhöhungen hinaus, was zu erheblichen Auswirkungen auf die Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland und die Steuerbelastung der Unternehmen und übrigen Steuerpflichtigen führen würde. ■

II. Internationales Steuerrecht

1. 183-Tage-Regelung: Berechnung der Aufenthaltstage

Soweit Arbeitnehmer eine nichtselbstständige Tätigkeit im Ausland ausüben, bestimmt sich das Besteuerungsrecht grundsätzlich nach der sogenannten "183-Tage-Regelung". Danach hat der Tätigkeitsstaat immer dann das Besteuerungsrecht, wenn sich der Arbeitnehmer an mehr als 183 Tagen im betreffenden Steuer- bzw. Kalenderjahr dort aufhält. Dazu zählen z.B. auch Sonn- und Feiertage sowie Urlaubs- und Krankheitstage, soweit sich der Arbeitnehmer tatsächlich in dem jeweiligen Land aufhält. Abweichend von dieser international üblichen Grundregel hatten sich Deutschland und Frankreich darauf geeinigt, dass auch z.B. feiertagsbedingte Abwesenheitstage bei der 183-Tage-Regel wie Aufenthaltstage mitgerechnet werden sollen.

Für alle Steuerpflichtigen

Von den Oppositionsparteien liegen für die nächste Wahlperiode bereits umfassende steuerliche Reformkonzepte vor.

Diese beinhalten u.a. Ausweitung der Gewerbesteuer und der Vermögensbesteuerung, Anhebung des Spitzensatzes der Einkommensteuer, höhere Besteuerung von Kapitaleinkommen.

Die effektive Steuerbelastung würde hiernach für Unternehmen und übrige Steuerpflichtige massiv steigen; Gesamtsteuerbelastung dann bis über 60 % (derzeit ca. 50 %)!

Deutschland würde im Länderranking auf einen der letzten Plätze in Europa zurückfallen;

die Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland würde hierunter erheblich leiden!

Für Arbeitnehmer mit Tätigkeiten im Ausland

Bei Arbeitnehmern, die eine Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausüben, bestimmt sich das Besteuerungsrecht der Staaten nach der sogenannten 183-Tage-Regel.

Bei der Tage-Berechnung sind nur Zeiten zu berücksichtigen, an denen sich der Arbeitnehmer tatsächlich im Tätigkeitsstaat aufgehalten hat.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu jedoch am 12.10.2011 entschieden, dass bei der Berechnung der Aufenthaltstage gemäß Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich nur solche Tage zu berücksichtigen sind, an denen sich der Arbeitnehmer tatsächlich ("physisch") im Tätigkeitsstaat aufgehalten hat. ■

2. Großbritannien: Mit Steuersenkungen gegen die Wirtschaftskrise

Im Rahmen des Budgets für das Steuerjahr 2012/2013 hat die britische Regierung ab 1.4.2012 bzw. 1.4.2013 u.a. folgende steuerliche Maßnahmen zur Behebung der Wachstumskrise und zur besseren internationalen Positionierung bekannt gemacht:

- Senkung der Körperschaftsteuer von 26 % auf 24 % ab 1.4.2012. Ab 2014 soll die Belastung sogar auf 22 % reduziert werden.
- Für Unternehmensgewinne, die auf Patenten basieren, soll ab 2013 eine ermäßigte Körperschaftsteuer von 10 % gelten.
- Senkung des Einkommensteuersatzes für Spitzenverdiener ab 2013 von 50 % auf 45 %.
- Erhöhung der persönlichen Freibeträge.

Ferner wird die steuerliche Absetzung der Anschaffungskosten von Investitionsgütern in vielen Fällen verbessert. ■

3. Österreich: Gesetzesnovelle zur Immobilienbesteuerung

Nach bisherigem österreichischen Recht waren Veräußerungsgewinne bei Immobilien im Privatvermögen nach einer Haltedauer von zehn Jahren einkommensteuerfrei. Ab 1.4.2012 gilt, dass Immobilien im Privat- und im Betriebsvermögen im Wesentlichen gleich besteuert werden. Bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 wird der Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie unabhängig von der Haltedauer mit 25 % besteuert. Ausnahmen bestehen u.a. für selbst genutzten Wohnraum. Für Altvermögen, das nach bisherigem Recht wegen des Ablaufs der Spekulationsfrist von zehn Jahren nicht der Besteuerung unterlegen hätte, d.h. für vor dem 1.4.2002 angeschaffte Grundstücke, gelten spezielle Übergangsregelungen.

Die Neuregelung betrifft in- und ausländische Investoren, die in Österreich unmittelbar oder auch mittelbar über Fonds etc. als Immobilieneigentümer engagiert sind. ■

III. Jahresabschluss

E-DRS 27: Neue Anforderungen an den Lagebericht

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, werden sich voraussichtlich Änderungen bei der Aufstellung der Lageberichte ergeben. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat einen neuen Standardentwurf (E-DRS 27) zum Lagebericht veröffentlicht.

Erstmals werden darin die Anforderungen an den Lagebericht für kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen getrennt. Zudem wird klargestellt, dass der Umfang der Ausführungen im Lagebericht u. a. von der Größe des Konzerns bzw. Unternehmens abhängig ist.

Der für die Berichterstattung relevante Prognosehorizont wird von zwei auf ein Jahr reduziert. Die Anforderungen an die Prognosegenauigkeit werden dagegen erhöht. Negative oder positive Trendaussagen für die zukünftige Entwicklung sind nicht mehr ausreichend. Basierend auf den Werten der Geschäftsjahre müssen die Prognosen vielmehr Richtung und Intensität der Veränderung deutlicher beschreiben. Zudem sind im Lagebericht die Prognosen des Vorjahres mit der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung zu vergleichen. ■

Für deutsche Unternehmer und Arbeitnehmer in Großbritannien

Steuersenkungen ab Fiskaljahr 2012/2013 sollen zur Behebung der Wachstumskrise beitragen.

U.a. Senkung der Körperschaft- und Einkommensteuer sowie verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionsgüter.

Für Immobilieneigentümer in Österreich

Veräußerungsgewinne aus Immobilien unterliegen ab 1.4.2012 unabhängig von der Haltedauer einer Immobilienbesteuerung in Höhe von 25 %.

Für Altvermögen gelten Übergangsregelungen.

Betroffen sind in- und ausländische Immobilieneigentümer.

Für prüfungspflichtige Unternehmen

Der E-DRS 27 ist für Konzern- und Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2013 anzuwenden.

Abhängig von ihrer Größe und einer Inanspruchnahme der Kapitalmärkte haben die Unternehmen unterschiedlich detailliert zu berichten.

Der Prognosehorizont wird auf ein Jahr reduziert. Dafür steigen die Anforderungen an die Prognosegenauigkeit und es wird ein Vergleich der Prognosen des Vorjahres mit den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen gefordert.

IV. Gewerbesteuer

Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pacht aufwendungen

Das Finanzgericht Hamburg hat dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29.2.2012 die Frage vorgelegt, ob die ab dem Jahr 2008 wesentlich geänderte gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Miet- und Pachtzinsen sowie Zinsaufwendungen werden bei der Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer vollständig als Betriebsausgaben abgezogen. Dagegen sind sie bei der Ermittlung der Gewerbesteuer nur teilweise abziehbar. Dies hält das Finanzgericht Hamburg für verfassungswidrig, da die Besteuerung nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt. Gewerbesteuerermessbescheide sollten dementsprechend offen gehalten werden.

Die ebenfalls in 2008 in Kraft getretene Regelung, nach der die Gewerbesteuer steuerlich nicht abziehbar ist, ist nach Auffassung des Finanzgerichts hingegen unbedenklich. ■

Für Unternehmen mit Zins-, Miet- und Pacht aufwendungen

Das Finanzgericht Hamburg hält die nur begrenzte Abziehbarkeit von Zins-, Miet- und Pacht aufwendungen bei der Gewerbesteuer für verfassungswidrig. Entsprechende Gewerbesteuerermessbescheide sollten offen gehalten werden, um von einem positiven Urteil profitieren zu können.

V. Einkommensteuer (betrieblich)

1. 1%-Regelung für privat genutzte Dienstwagen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof befasst sich mit der Frage, ob die sogenannte 1 %-Regelung - basierend auf den Listenneupreisen der Fahrzeuge - verfassungsgemäß ist. Hintergrund ist, dass die im Kraftfahrzeughandel gewährten üblichen Rabatte bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Damit Sie von einer evtl. positiven Rechtsprechung profitieren können, ist es erforderlich, dass gegen die entsprechenden Einkommensteuer-, Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerbescheide Einsprüche eingelegt und die Veranlagungen somit offen gehalten werden. ■

Für Steuerpflichtige mit Dienstfahrzeugen, die auch privat genutzt werden können

Ist die Berücksichtigung von handelsüblichen Rabatten auf die Listenpreise bei Anwendung der 1%-Regelung verfassungsrechtlich geboten?

Empfehlung: Wegen eines Verfahrens beim Bundesfinanzhof betroffene Veranlagungen offen halten.

2. Entfernungspauschale: Ansatz der verkehrsgünstigeren Strecke

Die Entfernungspauschale, die für Arbeitnehmer und Selbständige gleichermaßen zur Anwendung kommen kann, beträgt für jeden Arbeitstag und jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte EUR 0,30.

Maßgebend ist hierbei die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann nur zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer oder Selbständigen regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Konkrete zeitliche Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um eine Straßenverbindung als "offensichtlich verkehrsgünstiger" als die kürzeste Fahrtroute anzusehen, gibt es nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.11.2011 nicht. Maßgebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles. Hierzu gehört nicht nur die reine Entfernung, sondern z. B. auch die Anzahl der Ampeln, Kreuzungen oder ähnliches. Auf der Basis des vorstehenden Urteils können Sie die Fahrtkosten für entsprechende Strecken steuerlich geltend machen. ■

Für Arbeitnehmer und Selbständige

Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte EUR 0,30.

Grundsätzlich ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine andere Fahrtroute kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig genutzt wird.

VI. Umsatzsteuer

1. Frist für das Vorsteuervergütungsverfahren in Nicht-EU-Fällen

Wenn Unternehmen im Ausland tätig sind und ihnen dort Vorsteuern in Rechnung gestellt werden, können diese Beträge nur in diesen Ländern auf Umsatzsteuerschulden angerechnet werden.

Für europäische Unternehmen, die in Nicht-EU-Ländern Vorsteuer gezahlt haben und außereuropäische Unternehmen mit Vorsteuer in der EU

den. Falls im jeweiligen Land keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, kann die Erstattung der Vorsteuerbeträge beantragt werden.

Diese Anträge können nur zeitlich befristet gestellt werden. Für Nicht-EU-Fälle läuft die Frist für Vorsteuerbeträge aus dem Jahr 2011 am 30.6.2012 ab. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich!

Bis zum 30.6.2012 sollten also Anträge gestellt werden für Vorsteuerbeträge aus 2011, die

- EU-Unternehmen (z.B. deutschen Unternehmen) in Nicht-EU-Staaten in Rechnung gestellt worden sind und
- Nicht-EU-Unternehmen (z.B. ausländischen Konzerngesellschaften) in einem EU-Staat in Rechnung gestellt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Vorsteuervergütung aus verschiedenen Gründen nicht in allen Staaten möglich und im Einzelfall zu prüfen ist.

Innerhalb der EU können entsprechende Anträge bis zum 30.9.2012 gestellt werden. ■

2. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Aktueller Stand

Wie in den letzten Ausgaben bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber die Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verschärft und insbesondere die sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt. Auf Grund der praktischen Umsetzungsschwierigkeiten hat die Finanzverwaltung bisher die Anwendung erst ab dem 1.7.2012 vorgesehen und ein Schreiben angekündigt, das deutliche Vereinfachungen bei der Anwendung vorsieht. Im Ergebnis sollen die Belege, die bisher für den Nachweis der Steuerfreiheit erforderlich waren (z.B. CMR-Frachtbrief), auch in Zukunft ausreichend sein. Der Entwurf des Schreibens liegt bereits vor. Die Veröffentlichung der endgültigen Fassung steht aber noch aus.

Da die Übergangsfrist 1.7.2012 naht und bisher noch keine Einigung über das Schreiben erzielt werden konnte, ist nun aus den Reihen des Bundesfinanzministeriums zu erfahren, dass die Übergangsfrist auf den 31.12.2012 verlängert werden soll. Eine verbindliche Bestätigung liegt jedoch noch nicht vor.

Für die Zwischenzeit empfehlen wir Ihnen, die bisher von Ihnen nachgehaltenen Belege dahingehend zu überprüfen, ob diese nach der alten Gesetzeslage (vor 2012) den geforderten Nachweispflichten entsprechen. Ist dies gegeben, vermindert sich das Risiko deutlich, dass bei einer späteren Prüfung die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen versagt wird.

Selbstverständlich können Sie aber auch bereits ab dem 1.7.2012 die neuen Nachweispflichten anwenden, um Risiken zu minimieren. Wir geben aber zu bedenken, dass sich die Anforderungen im Laufe des Jahres voraussichtlich deutlich vereinfachen werden und der Verwaltungsmehraufwand dann u.U. vergebens war. Ggf. sollte geprüft werden, ob bei betragsmäßig größeren Einzellieferungen die aktuell im Gesetz geforderte Gelangensbestätigung von den Kunden eingefordert werden kann. ■

VII. Lohnsteuer

Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.4.2012 ausführlich Stellung zu der lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Studiengebühren genommen, die ein Arbeitgeber für ein berufsbegleitendes Studium seines Arbeitnehmers trägt. Diese Studiengebühren sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Vorsteuer für 2011: Anträge auf Vorsteuervergütung müssen bis zum 30.6.2012 gestellt werden durch

- EU-Unternehmer in Nicht-EU-Ländern bzw.
- Nicht-EU-Unternehmer in EU-Ländern.

Eine Fristverlängerung ist nicht möglich!

Für Unternehmen, die Lieferungen in andere EU-Länder ausführen

Die Finanzverwaltung plant Vereinfachungen bei den Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen: Die Nachweise nach altem Recht sollen auch in Zukunft genügen.

Die Übergangsfrist betr. der erforderlichen Nachweise soll voraussichtlich bis zum 31.12.2012 verlängert werden.

Empfehlung:

- Stellungnahme der Finanzverwaltung abwarten!
- Einhaltung der Nachweispflichten nach der Rechtslage vor 2012 sicherstellen.

Für Arbeitgeber, die Studienkosten ihrer Arbeitnehmer tragen

Vom Arbeitgeber übernommene Gebühren für ein Studium stellen grundsätzlich Arbeitslohn dar.

Es werden jedoch die folgenden wichtigen Ausnahmefälle geregelt, in denen die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, weil sie in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers erfolgt:

1. Ausbildungsdienstverhältnis

Ein Ausbildungsdienstverhältnis liegt vor, wenn das Studium Gegenstand des Dienstverhältnisses und damit Pflicht des Arbeitnehmers ist. Hat in solchen Fällen der Arbeitgeber den Vertrag mit der Hochschule geschlossen, ist er Schuldner der Studiengebühren und diese stellen keinen Arbeitslohn dar. Dies betrifft beispielsweise Zahlungen, die ein Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit einer Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt.

Ist dagegen bei einem Ausbildungsdienstverhältnis der Arbeitnehmer Vertragspartner der Hochschule, so ist er auch Schuldner der Studiengebühren. Die Erstattung der Studiengebühren an den Arbeitnehmer ist nur dann steuerfrei, wenn

- sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet hat und
- er die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer zurückfordern kann, sofern dieser das Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von 2 Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

2. Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung

Ein berufsbegleitendes Studium kann als berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahme des Arbeitgebers anzusehen sein, wenn es die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Ist hierbei der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren führt deren Zahlung nicht zu Arbeitslohn. Eine eventuelle Rückforderungsmöglichkeit des Arbeitgebers für den Fall einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist für die Lohnsteuerpflicht unerheblich.

Ist in solchen Fällen der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren, bleibt die Erstattung nur dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie vorab schriftlich zugesagt hat.

In entsprechenden Fällen können erhebliche Beträge steuer- und sozialabgabenfrei zugunsten von Arbeitnehmern aufgewendet werden. Dies kann im Rahmen der Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern eine kostengünstige Gestaltung sein.

Ausnahmen:

Studium im Rahmen eines Aus-
bildungsverhältnisses

oder im Rahmen einer beruflichen Fort- und
Weiterbildungsmaßnahme.

Die Übernahme von Studienkosten kann lohn- und sozialabgabenfrei sein und stellt dann eine interessante Gestaltung für die Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern dar.

VIII. Abgabenordnung

1. Zurechnung von Einkommensteuerzahlungen bei Ehegatten

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30.1.2012 Details zur Erstattung von Einkommensteuern an Ehegatten geregelt. Dies war erforderlich, weil in der Praxis häufig Kontroversen darüber entstehen, welchem Ehegatten die Steuererstattungen zustehen.

Die sehr komplizierten Regelungen lassen sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen:

- Wenn bei den jeweiligen Einkommensteuerzahlungen dem Finanzamt kenntlich gemacht wird, ob eine Steuerschuld des Ehemanns oder der Ehefrau bezahlt werden soll, ist dies bei späteren Erstattungen zu berücksichtigen.
- Wird dies nicht kenntlich gemacht, gelten die Zahlungen als jeweils zur Hälfte für beide Ehegatten geleistet.
- Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer) sind den jeweiligen Ehegatten wie individuelle Zahlungen zuzuordnen.
- Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird ein Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der geleisteten Zahlungen (siehe vorstehend) aufgeteilt.

Für Ehegatten mit Steuererstattungsansprüchen

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30.1.2012 werden Einkommensteuererstattungen an Ehegatten geregelt.

Eine genaue Zuordnung von Steuererstattungen auf die einzelnen Ehegatten setzt voraus, dass bei allen Steuerzahlungen der jeweils betroffene Ehegatte benannt wird.

Soweit eine individuelle Zuordnungen der Steuerzahlungen nicht erfolgt, teilt das Finanzamt Steuererstattungen bei

- Bei getrennt veranlagten Ehegatten wird ein Erstattungsbetrag auf beide Ehegatten je zur Hälfte aufgeteilt, soweit die Steuerzahlungen und damit die Erstattungsansprüche nicht individuell zugeordnet werden können.

Für zusammen veranlagte Ehegatten sind die vorstehend genannten Regelungen grundsätzlich irrelevant, da das Finanzamt Steuererstattungen an einen der beiden Ehegatten auszahlen darf. Sobald aber das Finanzamt aus den eigenen Akten erkennen kann, dass ein Ehegatte mit der Auszahlung an den anderen Ehegatten nicht einverstanden sein könnte (z.B. wegen Scheidung, getrennter Wohnungen und auch bei getrennter Veranlagung), muss eine Aufteilung erfolgen.

Falls Eheleute mit einer Aufteilung von Steuererstattungen nach dem vorstehenden Verfahren nicht einverstanden sind, sollten sie bei allen Einkommensteuerzahlungen kennzeichnen, für welchen Ehegatten die jeweilige Zahlung erfolgt. Dann können spätere Steuererstattungen den jeweiligen Ehegatten individuell zugeordnet werden.

2. Verlängerung der Einspruchsfrist durch fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen

Ein Steuerbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Hierdurch wird der Empfänger darauf hingewiesen, dass er gegen den Steuerbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen kann. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung bzw. ist sie unvollständig, verlängert sich diese Frist auf ein Jahr.

Entgegen der bisherigen Auffassung des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Niedersachsen am 24.11.2011 entschieden, dass in Rechtsbehelfsbelehrungen auch auf die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs per Email hingewiesen werden muss. Wird dieser Hinweis versäumt, kann die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft sein – zumindest, wenn in dem Steuerbescheid die Email-Adresse des Finanzamts angegeben ist.

Das Verfahren ist inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig. Die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Für den Steuerpflichtigen kann diese Entscheidung vorteilhaft sein, wenn ein Steuerbescheid mit Ablauf der Frist von einem Monat bestandskräftig geworden ist und der Steuerpflichtige nach diesem Zeitraum einen Änderungswunsch hat (z.B. aufgrund von Rechtsprechungsänderungen oder bisher vergessener Abzugsmöglichkeiten). Da die Finanzverwaltung in Rechtsbehelfsbelehrungen bisher in der Regel nicht auf die elektronische Einreichung von Einsprüchen hinweist, kann in diesem Fall mit Verweis auf das anhängige Verfahren noch innerhalb der Frist von einem Jahr Einspruch eingelegt werden.

IX. Einkommensteuer (privat)

1. Fahrtkosten im Rahmen einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme

Fahrten zwischen der Wohnung und einer in Vollzeit besuchten Bildungseinrichtung können in voller Höhe wie Dienstreisen und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung mit zwei Urteilen vom 9.2.2012 entschieden.

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit EUR 0,30 je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der Bundesfinanzhof bislang auch Bildungseinrichtungen (z. B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden.

- zusammen veranlagten Ehegatten nach fiktiv ermittelten Einzahlungen und bei
- getrennt veranlagten Ehegatten je zur Hälfte auf.

Die vorstehende Aufteilung ist für zusammen veranlagte Ehegatten grundsätzlich nicht erforderlich. Steuererstattungen können so lange an einen der Ehegatten vorgenommen werden, bis dieser Handhabung widersprochen wird oder das Finanzamt von einer Trennung der Ehegatten erfährt. Erst dann hat die genannte Aufteilung zu erfolgen.

Für alle Steuerpflichtigen

Einsprüche gegen Steuerbescheide können bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres eingelegt werden.

Dies ist der Fall, wenn nicht auf die Möglichkeit eines Einspruchs per E-Mail hingewiesen wurde, obwohl das Finanzamt eine E-Mail Adresse angibt.

Diese Rechtslage kann hilfreich sein, wenn ein Bescheid nach Ablauf von vier Wochen bestandskräftig geworden ist und später angefochten werden soll. Die endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu bleibt aber abzuwarten.

Für Steuerpflichtige in Vollzeit-Bildungsmaßnahmen

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Fahrtkosten für Vollzeit-Bildungsmaßnahmen geändert:

Bisher konnten Fahrtkosten nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Hieran hält der Bundesfinanzhof nicht länger fest. Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Die Fahrtkosten sind deshalb wie bei Dienstreisen unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. ■

2. Prüfung von Rentenbezügen

Seit dem Frühjahr 2010 stehen den Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger zur Verfügung. Diese sind zunächst mit den Steuererklärungen, die Rentner für die Jahre 2005 - 2009 abgegeben haben, zur Erhebung weiterer Steuern abgeglichen worden. Für Rentenbezüge ab 2010 führen die Finanzämter den Abgleich im Rahmen der laufenden Veranlagungen durch.

Ab September 2011 hat die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen mit der Überprüfung der Rentner begonnen, die bisher keine Steuererklärungen abgegeben haben. Soweit die Auswertung der Rentenbezugsmitteilung ergibt, dass ggf. Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, Steuererklärungen abzugeben.

Für die große Mehrheit der Rentner werden sich jedoch aus den Rentenbezügen keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Grund hierfür ist, dass von den Renten je nach Renteneintritt nur ein Anteil von 50 % (bei Renteneintritt bis 2005) bis 62 % (bei Renteneintritt 2011) steuerpflichtig ist. Liegt das zu versteuernde Einkommen danach unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (EUR 8.004, Ehegatten: EUR 16.007), fällt keine Steuer an. Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen werden daher nur Rentner erhalten, die eine hohe Rente beziehen oder bei denen zusätzlich zur Rente weitere Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung, erwartet werden.

In den anderen Bundesländern wird bei der Überprüfung der Rentenbezüge ähnlich verfahren. ■

3. Verluste aus Griechenland-Anleihen steuermindernd nutzbar

Deutsche Privatanleger haben aus Griechenland-Anleihen erhebliche Verluste hinnehmen müssen. Entweder haben sie die Anleihen mit Kursverlusten verkauft oder die Anleihen wurden im März/April 2012 (zwangsweise) gegen diverse neue Anleihen mit einem insgesamt niedrigeren Wert ausgetauscht.

Zur steuerlichen Behandlung dieses Vorgangs hat das Bundesministerium der Finanzen am 9.3.2012 Stellung genommen. Danach wird der (zwangsweise) Tausch der Anleihen steuerlich wie ein Verkauf der Altanleihen mit gleichzeitigem Kauf der Neuanleihen gewertet.

Folge hiervon ist, dass die Verluste der Altanleihen aus dem Tausch in Neuanleihen steuerlich geltend gemacht werden können, soweit die Altanleihen nach dem 01.01.2009 erworben wurden. Dabei gelten die Altanleihen zum Börsenkurs der neuen Griechenland-Anleihen als veräußert. Die Verluste errechnen sich vereinfacht dargestellt dann aus den Kurswerten der Neuanleihen am Tag des Tausches abzüglich den Anschaffungskosten der Altanleihen. Private Kapitalanleger können die Verluste mit anderen Kapitaleinkünften (z.B. Zinserträgen, Dividenden und Gewinnen aus Wertpapierverkäufen) in 2012 verrechnen.

Als Anschaffungszeitpunkt der neuen Anleihen gilt der Tag der Annahme des Tauschangebots bzw. der zwangsweisen Einbuchung in das Depot. Die Anschaffungskosten der Neuanleihen entsprechen deren Kursen am Tag der Depoteinbuchung. Anschaffungszeitpunkte und Anschaffungskosten sind für die Ermittlung der Veräußerungsgewinne bzw. -verluste bei späteren Verkäufen der Neuanteile relevant. ■

Jetzt sind die Fahrtkosten wie bei Dienstreisen in voller Höhe abziehbar.

Für Rentner

Seit 2010 werden die Steuererklärungen von Rentnern auf korrekte Angaben zu den Rentenbezügen überprüft.

Jetzt haben die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen begonnen, die Rentner zu überprüfen, die bisher keine Steuererklärungen abgegeben haben.

Für die große Mehrheit der Ruhestandler werden sich jedoch keine Auswirkungen ergeben.

Für Steuerpflichtige mit Griechenland-Anleihen im Wertpapierdepot

Das Bundesministerium der Finanzen hat die steuerliche Behandlung des (zwangsweisen) Tausches von Griechenland-Anleihen geregelt.

Der Anleihtausch wird wie eine Veräußerung der Altanleihen und eine Anschaffung der neuen Anleihen behandelt.

Bei privaten Kapitalanlegern werden damit die Verluste steuerlich realisiert und können grundsätzlich mit anderen Kapitaleinkünften in 2012 verrechnet werden.

X. Schenkungsteuer

Schenkungssteuer bei Zahlungen auf ein Gemeinschaftskonto von Eheleuten

Der Bundesfinanzhof hat am 23.11.2011 - wie bereits in früheren Urteilen - entschieden, dass die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute (sogenanntes Oder-Konto) zu einer steuerpflichtigen Schenkung an den anderen Ehegatten führen kann.

Voraussetzung ist jedoch, dass der nichteinzahlende Ehegatte für eigene Zwecke über das Kapital verfügen darf. Diese Voraussetzung muss die Finanzverwaltung prüfen, bevor sie eine Schenkung unterstellt. Fehlen schriftliche Vereinbarungen hierzu, ist nach dem tatsächlichen Verhalten der Ehegatten zu entscheiden. Kontoverfügungen für Zwecke der gemeinschaftlichen Lebensführung sind hierbei unkritisch. Wenn dagegen beide Ehegatten von dem Konto eigene Kapitalanlagen etc. tätigen, wird unterstellt, dass beiden Ehegatten das Kontoguthaben zur Hälfte gehört. Daher liegt in diesen Fällen bei jeder Einzahlung eines Ehegatten auf das Konto zur Hälfte eine Schenkung an den anderen Ehegatten vor. Dies gilt z.B. auch für die Gutschrift des Einlösungsbetrags oder Verkaufspreises eines Wertpapiers aus dem Depot eines Ehegatten. Diese Schenkungen werden dann nach den normalen Regelungen der Schenkungssteuer unterworfen.

Bei größeren Einzahlungen ist es daher empfehlenswert,

- diese auf ein Bankkonto einzuzahlen, das allein für den einzahlenden Ehegatten geführt wird, oder
- im Vorhinein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass dieser Teil des Kapitals auf dem Gemeinschaftskonto allein dem einzahlenden Ehegatten zusteht.

Sind größere Einzahlungen von nur einem Mitkontoinhaber auf ein gemeinsames Konto bereits in der Vergangenheit erfolgt, sollten alle Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass keine Schenkungsabsicht vorlag, aufbewahrt werden. Nachträgliche Vereinbarungen über eine fehlende Schenkungsabsicht reichen nicht.

Auf diese Weise können ungewollte Schenkungen verhindert werden. ■

XI. Sonstige Steuern

Einheitsbewertung von Grundvermögen erfolgt vorläufig

Nach einem Erlass der Finanzbehörden vom 19.4.2012 erfolgen die Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke sowie die Festsetzungen der Grundsteuermessbeträge nur noch vorläufig. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, nach der verfassungsrechtliche Bedenken bei der Berechnung der Grundsteuer bestehen, weil diese auf veralteten Einheitswerten beruht. In den westdeutschen Bundesländern werden hierfür immer noch die Einheitswerte aus dem Jahr 1964 und in Ostdeutschland sogar die Wertverhältnisse von 1935 herangezogen.

Das Bundesfinanzministerium betont, dass die Vorläufigkeit aus verfahrenstechnischen Gründen erfolge. Sie sei nicht so zu verstehen, dass die Vorschriften als verfassungswidrig angesehen würden. Wann das Bundesverfassungsgericht entscheidet, ist ungewiss. Sollten aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung die Einheitswertfeststellungen aufzuheben oder zu ändern sein, wird dieses von Amts wegen vorgenommen. Einsprüche sind daher insofern nicht erforderlich. ■

Für Eheleute mit gemeinsamen Bankkonten

Die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto kann zu einer schenkungssteuerpflichtigen Zuwendung an den anderen Ehegatten führen.

Das Finanzamt muss aber nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte über das Guthaben auf dem Oder-Konto frei verfügen kann und damit um die hälftige Einzahlung bereichert und schenkungssteuerpflichtig ist.

Um dies zu verhindern, sind getrennte Bankkonten oder entsprechende schriftliche Vereinbarungen dringend empfehlenswert.

Für Immobilieneigentümer

Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke und Festsetzungen von Grundsteuermessbeträgen erfolgen nur noch vorläufig, da fraglich ist, ob die derzeitigen Ermittlungsregelungen verfassungsgemäß sind.

Einsprüche sind insofern nicht erforderlich.

XII. Wirtschaft

1. Schuldscheindarlehen als Alternative zu Bankdarlehen für den Mittelstand

Im aktuellen Finanzierungsumfeld wird die traditionelle Finanzierung von Unternehmen mittels Bankkrediten wieder schwieriger. Gründe hierfür sind vor allem die verschärften Eigenkapitalanforderungen der Banken. Hinzu kommen die EURO-Schuldenkrise und die unsicheren Konjunkturaussichten.

Alternativ zum Bankkredit können Mittelständler ggf. eine Finanzierung mittels Schuldscheindarlehen in Betracht ziehen. Diese Finanzierungsform ist zwischen Bankkrediten und Unternehmensanleihen einzuordnen. Schuldscheindarlehen werden überwiegend von Banken arrangiert und von großen institutionellen Investoren (Versicherungen, Pensionskassen, Vermögensverwaltungen etc.) gezeichnet.

Schuldscheindarlehen sind ab ca. EUR 5 Mio möglich. Die Laufzeit beträgt üblicherweise zwischen fünf und zehn Jahren. Die Konditionen von Schuldscheindarlehen sind regelmäßig günstiger als bei börsennotierten Mittelstandsanleihen. Ein externes Rating ist i.d.R. nicht erforderlich. Außerdem sind die Dokumentations- und Transparenzpflichten deutlich geringer als bei Anleihen.

Der Kreis der Zeichner von Schuldscheindarlehen ist begrenzt und damit weniger anonym als bei einer öffentlich notierten Unternehmensanleihe. Dies macht es möglich, in erforderlichen Fällen zum Beispiel über Prolongationen etc. zu verhandeln.

Wer langfristige Vorhaben finanzieren will, sollte Schuldscheindarlehen als eine Finanzierungsalternative in Betracht ziehen. Aus Unternehmenssicht können sich Schuldscheindarlehen auch anbieten, um fällig werdende Mezzanine-Finanzierungen abzulösen.

Bei Interesse stehen wir Ihnen gern mit Daten von Banken und potentiellen Investoren zur Verfügung. ■

2. Regelung für Notfälle durch Vorsorgevollmacht

Jeder Bürger kann plötzlich durch Krankheit oder einen Unfall in die Situation kommen, vorübergehend oder sogar dauerhaft seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Dann stellt sich die Frage, wer die notwendigen Rechts- und Bankgeschäfte regelt und z.B. Miete und Rechnungen bezahlt oder Bargeld vom Bankkonto abhebt.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass in diesen Fällen automatisch eine Vertretung durch den Ehepartner oder gegebenenfalls Kinder eintritt. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr ist hierfür eine Vollmacht erforderlich.

Haben Sie keine Vollmacht erteilt, bestellt das Vormundschaftsgericht im Fall Ihrer Handlungsunfähigkeit einen Betreuer, der zwar aus der eigenen Familie kommen kann, aber nicht muss. So kann eventuell auch ein völlig Fremder plötzlich über Ihre Finanzen und Ihre medizinische Behandlung entscheiden. Kritisch ist auch, dass die gerichtliche Bestellung einige Zeit in Anspruch nehmen kann und zwischenzeitlich eventuell kein Zugriff auf Bankkonten für die Bezahlung von Rechnungen besteht.

Klare Verhältnisse lassen sich nur durch eine Vorsorgevollmacht herbeiführen! Hierbei sollte, insbesondere für eine Regelung der unternehmerischen Belange, in jedem Fall eine anwaltliche und notarielle Beratung in Anspruch genommen werden. ■

Für mittelständische Unternehmen, die eine Finanzierungsalternative in Betracht ziehen

Die traditionelle Unternehmensfinanzierung mit Bankkrediten wird schwieriger.

Als Finanzierungsalternative können daher Schuldscheindarlehen in Betracht gezogen werden.

Schuldscheindarlehen sind ab ca. EUR 5 Mio und mit Laufzeit von 5 - 10 Jahren möglich. Die Konditionen sind im Regelfall günstiger als bei Anleihen.

Für alle Bürger

Um einer Handlungsunfähigkeit bei Unfall oder schwerer Krankheit vorzubeugen, sollten mittels einer Vorsorgevollmacht entsprechende Regelungen getroffen werden.

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60


COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 31.05.2012